



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Klassische Archäologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 5. Mai 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016 S.132)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 16. Januar 2019
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S.125)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1043), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 5. Mai 2016 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2016, S. 132). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts / Magister Artium (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Sprachanforderungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss mit hohen Studienanteilen in Altertumswissenschaften oder Klassische Archäologie (mindestens im Umfang von 60 Leistungspunkte) oder ein fachlich entsprechender vergleichbarer Hochschulabschluss.



- (2) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang Klassische Archäologie entscheidet der Masterausschuss „Klassische Archäologie“. ²Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) nach folgenden Kriterien:
1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
 3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.
- (3) ¹Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.
- (4) Absolventen eines Bachelorstudienganges mit dem Ergänzungsfach Klassische Archäologie haben den erfolgreichen Besuch des Moduls „Vertiefungsmodul Klassische Archäologie“ (Arch 400) bis zum Beginn des 2. Studienjahres nachzuweisen.
- (5) Zulassungsvoraussetzung zum Studium sind Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (vorzugsweise Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Spanisch oder Türkisch) entsprechend Niveau B1 des GER.
- (6) Sprachkenntnisse in einer alten Sprache (Latein im Umfang des Latinums oder Altgriechisch im Umfang des Graecums) sind spätestens bis zur Anmeldung des Moduls Arch 753 nachzuweisen.
- (7) Sprachkenntnisse in einer zweiten modernen oder einer zweiten alten Sprache gemäß der Angaben in Absatz 5 oder 6 sind spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (8) ¹Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. ²Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziel des Studiums

(1) ¹Im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Klassische Archäologie wird aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld vermittelt. ²Im Mittelpunkt des Studiums stehen die Vermittlung methodischer und systematischer Kenntnisse und Fähigkeiten der archäologischen Wissenschaften und ihrer Nachbardisziplinen.

³Dies schließt ein:

- Kenntnis und Orientierung in den archäologischen Epochen und Gattungen
- breite Denkmälerkenntnis
- Kenntnis und Anwendung verschiedener archäologischer Methoden
- Kompetenz zur Analyse wissenschaftlicher Theorien und Modelle
- selbständige syn- und diachrone Anwendung archäologischer Theorien und Modelle
- Kompetenz in der Darstellung wissenschaftlicher Thesen, Ergebnisse und Ideen
- Kompetenz zur öffentlichkeitsbezogenen Wissenschaftsvermittlung in musealen Kontexten
- Recherche- und Textanalysekompetenz hinsichtlich der Fachliteratur
- Analysekompetenz altsprachlicher Schriftquellen im archäologischen Kontext.
- Praktische Kompetenzen zum Umgang mit archäologischen Objekten (Dokumentation, Archivierung, Rekonstruktion)

(2) ¹Der Masterstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere im Bereich Klassische Archäologie, der an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland vertreten ist. ²Die Absolventen des Studiengangs Klassische Archäologie sind für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, Bibliotheken, Museen, Archive, Dokumentationsstellen, Erwachsenenbildung, Touristik (Reiseleitung), Verlagswesen, Medien und Verwaltungstätigkeit aber auch für die geisteswissenschaftliche Laufbahn in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld hervorragend gerüstet.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Selbststudium und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Klassische Archäologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Studium im konsekutiven Studiengang Klassische Archäologie ist stärker forschungsorientiert und besteht aus vier Pflichtmodulen im Umfang von 10 LP, drei Pflichtmodulen im Umfang von 5 LP, einem Pflichtmodul im Umfang von 15 LP zu Exkursion und einem Modul im Umfang von 30 LP zur Masterarbeit. ²Im Wahlpflichtbereich Import sind Module aus anderen Fachbereichen im Umfang von 20 LP zu studieren. Diese sind im Modulkatalog aufgeführt.

Modulnummer	Titel	LP
1. Pflichtmodule		
Arch 750	Spezialisierung I Materielle Kultur A	10
Arch 751	Spezialisierung II Materielle Kultur B	10
Arch 752	Spezialisierung III Methoden	10
Arch 753	Spezialisierung IV Synthese	10
Arch 850	Realisierung I Aktuelle Themen der Archäologie	5
Arch 851	Realisierung II Praktikum	5
Arch 852	Realisierung III Exkursion	15
Arch 853	Realisierung IV Repetitorium	5
2. Wahlpflichtmodule		
siehe Modulkatalog „Studiengang M.A. Klassische Archäologie“		20
3. Studienabschluss		
Arch 1000	Masterarbeit	30

- (4) Folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modul	Voraussetzung
Arch 753	Altsprachlicher Nachweis gemäß §2(6) der StO
Arch 1000	Sprachkenntnisse nach §2(7) der StO und allgemeine Voraussetzungen nach §12 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts

- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.



- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Masterstudiums und wird als Modul Arch 851 absolviert.
- (2) Es werden Praktika im Umfang von mindestens 3 Wochen absolviert.
- (3) Praktika können auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen oder wissenschaftlichen Sammlungen absolviert werden.
- (4) ¹Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. ²Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt in Absprache mit zuständigen Modulverantwortlichen.
- (5) ¹Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. ²Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten (Arbeitszeugnis) der zuständigen Praktikumsstellen.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Klassische Archäologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Klassische Archäologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität